

9 b) Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom

24. 8. 1961¹, die auch nach Inkrafttreten des StGB insoweit weitergilt², kann auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht - auch ohne daß die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes vorliegt - durch Urteil des Kreisgerichts einer Person die Beschränkung ihres Aufenthalts auferlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist. Nach § 2 a.a.O. wird durch die Aufenthaltsbeschränkung dem Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten der DDR untersagt. Die Organe der Staatsmacht sind aufgrund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten. Sie können ihn weiter verpflichten, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen (s. Rz. 28 zu Art. 24).

Es liegt hier kein förmliches Gesetz, sondern nur eine Verordnung des Ministerrats vor. Will man nicht Verfassungswidrigkeit der Verordnung über die Aufenthaltsbeschränkung annehmen, so ist das nur möglich, wenn die Wendung »im Rahmen der Gesetze« im Sinne der Wendung »im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung« interpretiert wird.

10 c) Nach § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. 12. 1965³ kann die Kreis-Hygieneinspektion alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung und des weiteren Auftretens übertragbarer Krankheiten beim Menschen und zur Sicherung der Untersuchungs- und Behandlungserfolge nach den jeweiligen Erfordernissen und örtlichen Verhältnissen treffen und die dazu erforderlichen Weisungen erlassen. Bei Epidemien und allgemeinen Seuchengefahren können die Bezirks-Hygieneinspektion für den Bezirk oder Teile des Bezirks und der Minister für Gesundheitswesen für das Gebiet der DDR oder Teile der DDR die erforderlichen Feststellungen und Schutzmaßnahmen treffen. Feststellungen und Schutzmaßnahmen können sich auf einzelne oder mehrere Personen, Gebiete, Orte, Grundstücke, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften, Wohnungen, einzelne oder mehrere Sachen erstrecken, auch wenn nur eine mittelbare Gefahr der Krankheitsübertragung besteht. Nach den §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Spezielle Schutzmaßnahmen - vom 11. 1. 1966⁴ sind derartige Schutzmaßnahmen die Quarantäne und die Absonderung, die jeweils Beschränkungen der Freizügigkeit zum Inhalt haben.

11 d) Nach §12 des Verteidigungsgesetzes⁵ können im Interesse der Landesverteidigung im Hoheitsgebiet der DDR für Teile des Festlandes, der Territorialgewässer oder des Luftraumes besondere Ordnungen festgelegt werden. In diesen Gebieten können u. a. der Zutritt und der Aufenthalt eingeschränkt oder verboten werden.

1 GBl. II S. 343 i.d.F. des § 4 EGStGB/StPO vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97).

2 § 4 Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) in der Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457) und des Änderungsgesetzes vom 19- 12. 1974 (GBl. I S. 597).

3 GBl. 1966 I, S. 29.

4 GBl. II S. 51.

5 Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 13. 10. 1978 (GBl. I S. 377); Verordnung über Sperrgebiete für die Landesverteidigung - Sperrgebietsverordnung - vom 26. 7. 1979 (GBl. I S. 269).